Johann-Beckmann-Gymnasium
Auf dem Kuhkamp 1, 27318 Hoya
Telefon: 04251/6729810 . Fax: 04251/67298157
Homepage: www.jbg-schule.eu . Email: sekretariat@jbg-schule.de
Instagram: johann.beckmann.gymnasium

Hoya, im August 2023

Elternbrief für das Schuljahr 2023/2024

Sehr geehrte Eltern,
wir bitten Sie, die folgenden Mitteilungen zur Kenntnis zu nehmen:

0) Allgemeines

Zum neuen Schuljahr hatten wir einige personelle Veränderungen: Frau OStR‘ Tatjana Baronkin (FR/BI) wurde wohnortnah versetzt, Frau StR‘ Maria Reichmann hat sich erfolgreich beim Landesrechnungshof beworben. Wir freuen uns, dass Frau StR‘ Meret Schmidt (EN/GE/bili) das Referendariat an unserer Schule so gut gefallen hat und nun mit voller Stelle ihren Dienst am JBG fortsetzt. Frau VL Diana-Katharina Untch übernimmt Vertretungsunterricht in Kunst und hilft uns dabei aus einem Engpass. In Physik konnten wir leider keine Lehrkraft einstellen, was eine Kürzung des Faches im 7. Schuljahrgang zur Folge hat. Mit dem 23.8.2023 wird Herr StRef Andrei Ceaus (EN/GE) sein Referendariat an unserer Schule antreten. Frau Marjorie Budel studiert an der Pariser Sorbonne-Universität Sprachen, sie wird ab 18.9.2023 für 10 Monate als Fremdsprachenassistentin den Französischunterricht bereichern. Insgesamt blicken wir auf eine ordentliche Unterrichtsversorgung zu Schuljahresbeginn, die weitere Entwicklung bleibt allerdings abzuwarten.
Im Sekretariat ist Frau Nina Hoffmann aus Elternzeit zurück, Frau Sarah Dziedzic kommt neu hinzu. Beide werden Mo+Mi bzw. Do+Fr die Arbeit im Sekretariat unterstützen. Es freut mich sehr, dass wir Laurin Nagler als neuen Freiwilligen im ökologischen Jahr begrüßen können, der die Nachfolge von Mika Naumann antritt. Damit unterstreichen wir unseren Schwerpunkt als Umweltschule.
Wir haben zum neuen Schuljahr 127 Schülerinnen und Schüler in den 5. Jahrgang eingeschult, und dafür 5 Lerngruppen eingerichtet. In der Einführungsphase haben wir 37 Lernende von anderen Schulen neu aufgenommen. Allen wünschen wir einen guten Start sowie viel Freude und Erfolg beim Lernen!

1) Präsenzregelung für die gymnasiale Oberstufe gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 16.01.2006

Vorbemerkungen

Es besteht für alle Schülerinnen/Schüler der gymnasialen Oberstufe uneingeschränkte Präsenzpflicht. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe setzt die regelmäßige Teilnahme am Unterricht als verpflichtend voraus. Dieses gilt für die Unterrichtsstunden und für alle von der Schule für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen (z.B. eintägige Schulfahrten).

Vgl.: **NSchG § 58**
Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht. Erl. d. KM vom 29.08.1995, geändert am 26.06.2003
VO-GO vom 17 Februar 2005, § 7 / EB-VO-GO vom 17.Februar 2005

Verhalten beim Versäumen von Unterricht und Klausuren

a) Wenn Schülerinnen/Schüler aus Krankheitsgründen dem Unterricht fernbleiben, so ist der Schule der Grund des Fehlens durch die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit durch die Schülerinnen/Schüler selbst spätestens am dritten Versäumnistag mitzuteilen. Es genügt zunächst eine mündliche oder fernmündliche Benachrichtigung, die jedoch eine schriftliche Entschuldigung zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Unterrichts nicht ersetzt.
Sollten Schülerinnen/Schüler länger als drei Tage fehlen, so ist die Vorlage eines ärztlichen Attests zwingend vorgeschrieben. In besonderen Fällen kann der Schulleiter auch bei kürzerem Fehlen eine ärztliche Bescheinigung verlangen (3.3. Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht, Erl. d. KM v. 29.08.1995).

b) Die Schülerinnen/Schüler sind in jedem Fall verpflichtet, nach der Wiederaufnahme des Unterrichtsbesuchs den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrer, bei denen der Unterricht versäumt wurde, in der nächsten, spätestens der übernächsten Unterrichtsstunde eine schriftliche Entschuldigung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Andernfalls gelten die versäumten Stunden als unentschuldigt.

c) Versäumen Schülerinnen/Schüler eine Klausur, so ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Nur damit haben Schülerinnen/Schüler Anspruch auf eine Ersatzleistung, dies ist in der Regel eine Nachschreibklausur. Liegt ein solches Attest nicht vor, so wird die Klausur im Regelfall mit 00 Punkten bewertet.

d) Im Sportunterricht der Oberstufe (gN und eN) finden regelmäßig Leistungskontrollen statt. Versäumen die Schülerinnen/Schüler diese Art der Leistungsüberprüfung, so ist in der Regel ein ärztliches Attest vorzulegen. Nur so haben Schülerinnen/Schüler Anspruch auf eine Nachprüfung. Liegt ein solches Attest nicht vor, so wird die Leistungskontrolle im Regelfall mit 00 Punkten bewertet.

Beurlaubungen

Eine notwendige Beurlaubung ist von den Schülerinnen/Schülern eine Woche vor dem Termin bei den Oberstufenkoordinatorinnen/Oberstufenkoordinatoren schriftlich zu beantragen. Für Tage, an denen Klausuren geschrieben werden, wird ein Urlaubsgesuch nur in besonders gelagerten Fällen genehmigt. Über einen Tag hinausgehende Beurlaubungen sowie solche unmittelbar vor und nach den Ferien können nur vom Schulleiter genehmigt werden.

Erkrankung Ihres Kindes während der Schulzeit

Erkrankt Ihr Kind während der Unterrichtszeit, werden Sie telefonisch vom Sekretariat benachrichtigt. Sollten Sie als Erziehungsberechtigte Ihr Kind nicht persönlich abholen können, können Sie eine andere erwachsene Person mit der Abholung beauftragen. Diese Person muss sich im Sekretariat mit dem Personalausweis ausweisen. Bis zur Abholung wartet das erkrankte Kind vor dem Sekretariat. Eine Abholung außerhalb des Gebäudes ist aus gegebenem Anlass nicht mehr erlaubt. Bitte haben Sie hierfür Verständnis.

Sonderregelungen

a) Fehlen Schülerinnen/Schüler wegen einer genehmigten Schulveranstaltung oder wegen einer schriftlichen Arbeit, die zur gleichen Zeit in einem anderen Kurs geschrieben wird, so fällt das Fehlen nicht unter die Regelung zur Präsenzpflicht. Die Schülerinnen/Schüler haben jedoch die Pflicht, die Abwesenheit den entsprechenden Kurslehrerinnen/Kurslehrern **vorher** mitzuteilen.

b) Geben die Schülerinnen/Schüler die anzufertigende Facharbeit nicht zum festgesetzten Termin ab, so ist diese Arbeit mit 00 Punkten zu bewerten. Eine Verlängerung der Anfertigungsphase kann nur in begründeten Fällen (z.B. Krankheit, bei Vorlage eines ärztlichen Attests) vom Schulleiter ausgesprochen werden.

Hinweise auf Versäumnisfolgen

a) Gemäß Ziffer 7.12 EB-VO-GO sind die Schülerinnen/Schüler über die möglichen Folgen versäumten Unterrichts auch unter Hinweis auf die Folgen für die Belegungsverpflichtungen nach § 12 Abs. 4 (VO-GO) zu Beginn eines jeden Schuljahres zu unterrichten.

b) Gemäß Ziffer 7.13 EB-VO-GO informieren die Fachlehrerinnen/Fachlehrer den Schulleiter darüber, dass Schülerinnen/Schüler wegen häufiger oder langfristiger Unterrichtsversäumnisse voraussichtlich nicht beurteilt werden können. Gleichzeitig weisen die Fachlehrerinnen/Fachlehrer die Schülerinnen/Schüler schriftlich auf mögliche Versäumnisfolgen hin.

Nichtanrechnung von Kursen

Am Ende eines Schulhalbjahres beraten die jeweiligen Fachlehrerinnen/Fachlehrer und der Schulleiter diejenigen Fälle, in denen Unterricht in größerem Umfang (mehr als 20%) versäumt worden ist. Gemäß § 7 Abs.4 VO-GO entscheiden die Fachlehrerinnen/Fachlehrer, ob bei vorliegendem Unterrichtsversäumnis in einem Fach oder Kurs die Schülerinnen/Schüler nicht beurteilt werden können und deshalb der Kurs mit 00 Punkten bzw. „ungenügend“ bewertet werden muss.

2) Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes

Laut § 62 des Niedersächsischen Schulgesetzes hat die Schule auch in eventuellen Freistunden eine Aufsichtspflicht. Dies beinhaltet auch, dass die nicht volljährigen Schülerinnen/Schüler das Schulgelände in diesen Stunden nicht verlassen dürfen. Wir möchten Sie bitten, die unten stehende Erklärung zu unterschreiben, wenn Sie damit einverstanden sind, dass ihre Tochter/ihr Sohn als Schülerin/Schüler des Sekundarbereiches II das Schulgelände verlassen darf und damit die Aufsichtspflicht der Schule für diesen Zeitraum erlischt.

3) Rauchen und der Konsum von Drogen und alkoholischer Getränke in der Schule

Der Niedersächsische Kultusminister hat durch Erlass geregelt, dass Rauchen und der Konsum von Drogen und alkoholische Getränke in der Schule, auf dem Schulgelände und bei Schulveranstaltungen außerhalb der Schule (Exkursionen, Wandertage, Klassen- und Kursfahrten) grundsätzlich verboten sind. Das gilt auch für alle Schülerinnen/Schüler, die die Oberstufe besuchen.

4) Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Den Schülerinnen/Schülern aller Schulen ist untersagt, Waffen im Sinne des Bundes-Waffengesetzes mit in die Schule oder zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören im Wesentlichen die im Bundeswaffengesetz als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Laserpointer usw.), ferner Schusswaffen (einschl. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen) und gleichgestellte Waffen (z. B. Gassprühgeräte) sowie Hieb- und Stoßwaffen. Untersagt wird außerdem das Mitbringen von Laserwaffen und Laser-Pointern sowie Munition jeder Art, **Feuerwerkskörpern**, Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

5) Schulferien (Es sind jeweils der erste und der letzte Ferientag angegeben / Sonnabende sind unterrichtsfrei!)

Tag der Deutschen Einheit	Mo.	02.10.2023 – Di. 03.10.2023
Herbstferien	Mo.	16.10.2023 – Mo. 30.10.2023
Reformationstag	Di .	31.10.2023
Weihnachtsferien	Mi.	27.12.2023 – Fr. 05.01.2024
Halbjahresferien	Do.	01.02.2024 – Fr. 02.02.2024
Osterferien	Mo.	18.03.2024 – Do. 28.03.2024
Christi Himmelfahrt+Brückentag	Do.	09.05.2024 – Fr. 10.05.2024
Mündliche Abiturprüfungen	Mo.	22.05.2023 (Aufgaben für Distanzlernen)
Pfingstferien	Mo.	20.05.2024 – Di. 21.05.2024
Sommerferien	Mo.	24.06.2024 – Fr. 02.08.2024

6) Hinweise auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz

Dieser Schutz erstreckt sich auf die Teilnahme am Unterricht (einschließlich der Pausen) und die sonstigen Schulveranstaltungen (z.B. Wanderungen, Fahrten, Besichtigungen, Veranstaltungen der SV) sowie auf den Schulweg und den Weg von und zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet. Ein Versicherungsschutz für den Wegeunfall wird jedoch dann nicht mehr anerkannt, wenn andere Gründe als die Absicht, die Schule zu erreichen, eine/einen Schülerin/Schüler bewogen hat, einen weiteren Weg zu wählen.

7) Studienbuch

Ab der Einführungsphase wird für jede/n Schülerin/Schüler ein Studienbuch angefertigt, das ordnungsgemäß zum Abitur vorliegen muss, d. h. alle Zeugnisse müssen in der Originalfassung unterschrieben im Studienbuch eingeheftet sein. Sollte ein Zeugnis verloren gehen, müssen wir laut Satzung des Landkreises Nienburg/Weser Verwaltungsgebühren für die Erstellung von Zeugniszweitschriften in Höhe von Euro 17,00 pro Zeugnis erheben.

8) Handys/Notebooks/Tablets

Handys dürfen nur im ausgeschalteten Zustand im Schulgebäude mitgeführt werden. Ausnahmen können von den Fachlehrerinnen/Fachlehrern genehmigt werden.
Das **Streaming** von Audio- und Videodateien auf Handys, Notebooks oder Tablets über den Schulaccount ist **grundsätzlich verboten**. Sollte eine/ein Schülerin/Schüler beim Streaming entdeckt werden, wird der Account sofort für längere Zeit gesperrt.

9) Benutzerordnung IServ

Die Benutzerordnung von IServ habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen**.**

10) Mitteilungspflicht volljähriger Schülerinnen/Schüler

Die Schule hat lt. §55 (4) des Niedersächsischen Schulgesetzes die Pflicht bei volljährigen Schülerinnen/Schülern bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres die Erziehungsberechtigten über schulische Belange zu unterrichten. Möchte eine/ein Schülerin/Schüler dieses nicht, so muss sie/er rechtzeitig vor Eintritt der Volljährigkeit bei der Schule schriftlich Widerspruch einlegen.

11) Veränderungsanzeige

Sollten sich im Laufe des Schuljahres wichtige persönliche Daten oder Familienverhältnisse (z.B Sorgerecht) ändern, teilen Sie dies bitte unverzüglich der Schule mit. Hierfür können Sie die Veränderungsanzeige am Ende dieses Schreibens verwenden. Das Formular finden Sie aber auch auf unserer Homepage (www.jbg-schule.eu).

12) Informationen zum Sportunterricht

1. Die Schülerinnen und Schüler treffen sich **nach der Pause** an der Sporthalle. Sie dürfen die Halle nur **in Begleitung ihrer Lehrkraft** betreten.

2. Die Schülerinnen und Schüler müssen während des Sportunterrichts **Sportkleidung** tragen. Mit Sportkleidung meinen wir Sportschuhe und keine Freizeitsneaker. Im Sinne der Gesundheit, Verletzungsgefahr und Problematik von Hilfestellungen sind zu kurze Hosen und Oberteile ungern gesehen und nicht funktional. Brillenträger sollten eine **Sportbrille** tragen, um Verletzungen vorzubeugen. Das Tragen einer normalen Brille geschieht auf eigene Gefahr. Piercings und anderer **Schmuck** (Uhren, Ketten, Ohrringe etc.) sind zu **entfernen** oder so **abzukleben**, dass sie keine Verletzungsgefahr darstellen. Lange Haare müssen zu einem **Zopf** gebunden werden. Bei entsprechenden Verletzungen trägt die Schule keine Verantwortung.

3. Für Verluste von Wertsachen haftet die Schule nicht. Mitgebrachte Wertgegenstände (Schmuck, elektronische Geräte etc.) dürfen nicht in der Umkleidekabine verbleiben, sondern müssen zur Aufbewahrung (kleiner Kasten) mit in die Sporthalle genommen werden. Für Verluste oder Schäden haftet weder die Lehrkraft noch die Schule.

4. Zum Sportunterricht sind Duschutensilien mitzubringen, da die Möglichkeit des Duschens besteht. Während der Freibadsaison ist zusätzlich eine zweckmäßige **Schwimmbekleidung** (keine Badebekleidung!) inklusive einer Schwimmbrille (keine Taucherbrille) mitzubringen. Der Nachweis über die Schwimmfähigkeit ist bei der Schulanmeldung mit einzureichen (Kopie Schwimmpass).

5. Nach der Hallennutzungsordnung dürfen nur **Sportschuhe** mit abriebfester Sohle getragen werden. Achten Sie bitte beim Kauf von Hallensportschuhen auf diese Bestimmung.

6. Eine Schülerin/ein Schüler kann von der Teilnahme am Sportunterricht ganz oder teilweise freigestellt werden, wenn es ihr/sein Gesundheitszustand erfordert. Bei **kurzzeitiger Befreiung** vom Sportunterricht bis zu einer **Dauer von 4 Wochen** muss eine **schriftliche Entschuldigung** von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler / der volljährigen Schülerin vorgelegt werden. Eine darüber hinaus gehende Befreiung muss durch ein **ärztliches Attest** bei der Schulleitung nachgewiesen werden. Sollte sich eine Schülerin/ein Schüler vor Ablauf der Sportbefreiung wieder fit und gesund fühlen, muss eine Bestätigung vom Arzt vorgelegt werden, dass die Schülerin/der Schüler wieder am Sportunterricht teilnehmen darf. Hat eine Schülerin/ein Schüler dauerhaft gesundheitliche Einschränkungen, muss der Lehrkraft **unverzüglich** ein entsprechendes Attest vorgelegt werden. Auch während der Sportbefreiung besteht für den Sportunterricht eine **Teilnahmepflicht**. Die sportunfähige Schülerin bzw. der sportunfähige Schüler muss am Unterrichtsgeschehen teilnehmen und wird zu zumutbaren Hilfsaufgaben herangezogen.

7. Bei **Schülerunfällen** wird die unterrichtende Lehrkraft im Zweifelsfall ärztliche Hilfe anfordern. Es erfolgt eine Unfallanzeige beim Gemeindeunfallversicherungsverband durch die Schule.

Bei Fragen zum Sportunterricht wenden Sie sich bitte an die unterrichtende Sportlehrkraft.

gez. Dr Cord Meyer, OStD
Schulleiter

✂ ✂ ✂

Rückmeldung an das JBG Hoya zum Elternbrief Schuljahr 2023/2024

_____

Name, Vorname, Klasse
(bitte ausfüllen)

1) Veröffentlichungen

Um einen aktuellen Überblick zu erhalten, bitten wir Sie einmalig, Ihr Einverständnis hinsichtlich der Veröffentlichung von Bildern (inkl. Vorname und Jahrgang) Ihres Kindes/von mir zu erklären:

	Ich bin / Wir sind:	
- in Tageszeitungen	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden
- auf der Schulhomepage des JBGs	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden
- auf dem Instagramaccount des JBGs	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden
- Filmaufnahmen im Sportunterricht (nur für unterrichtliche Zwecke)	☐ einverstanden	☐ nicht einverstanden

2) Mitteilungen der Schulleitung

Die umseitigen Mitteilungen der Schulleitung des Johann-Beckmann-Gymnasiums habe ich zur Kenntnis genommen.

3) Erklärung zur Sorgeberechtigung (bitte unbedingt ausfüllen!)

Name, Vorname des Kindes: _____ **Geb.-Datum** _____

☐ **Volljährig** (Keine weiteren Angaben erforderlich)

☐ **gemeinsames Sorgerecht** ☐ **geteiltes Sorgerecht**

Name, Vorname, der Mutter: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ mobil: _____ geschäftlich: _____

E-Mail: _____

Name, Vorname des Vaters: _____

Anschrift: _____

Tel. Nr.: _____ mobil: _____ geschäftlich: _____

E-Mail: _____

☐ **Alleiniges Sorgerecht** (Bitte durch Vorlage der Bescheinigung und einer gerichtlichen Entscheidung nachweisen) ☐ Der Nachweis liegt bereits vor!

Name, Vorname der/des Sorgeberechtigten _____

Anschrift _____

Tel. Nr.: _____ mobil: _____ geschäftlich: _____

☐ **Vater / Mutter verstorben**

4) <u>Verlassen des Schülgeländes</u>

Hiermit erkläre/n ich/wir, dass unsere Tochter/unser Sohn während der Freistunden das Schulgelände verlassen darf. Mir ist bekannt, dass damit die Aufsichtspflicht der Schule erlischt.

☐ darf verlassen ☐ darf nicht verlassen

Ort, Datum Unterschrift des Schülers/der Schülerin

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Mit meiner Unterschrift/unseren Unterschriften bestätige ich/bestätigen wir die Kenntnisnahme der Mitteilungen der Schulleitung und die Richtigkeit der Angaben.

Die Mitteilungen der Schulleitung des Johann-Beckmann-Gymnasiums im Elternbrief für das Schuljahr 2023/2024 umfassen folgende Punkte und sind digital einzusehen unter folgendem Pfad:

www.jbg-schule.eu → Service → Elterninformation

0) Allgemeines
1) Präsenzregelung für die gymnasiale Oberstufe gem. Beschluss der Gesamtkonferenz vom 16.01.2006

   Hiermit bestätige ich, dass ich entsprechend § 7 Abs. 4 VO-GO in Verbindung mit Ziffer 7.12 ff. EB-VO-GO auf eventuelle Versäumnisfolgen hingewiesen worden bin. Die Präsenzregelung des Johann-Beckmann-Gymnasiums in der Fassung des Beschlusses der Gesamtkonferenz vom 16.01.2006 habe ich zur Kenntnis genommen.

2) Einverständniserklärung zum Verlassen des Schulgeländes
3) Rauchen und der Konsum von Drogen und alkoholischer Getränke in der Schule
4) Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen
5) Schulferien
6) Hinweis auf gesetzlichen Unfallversicherungsschutz
7) Studienbuch
8) Handys/Notebooks/Tablets
9) Benutzerordnung IServ
10) Mitteilungspflicht volljähriger Schülerinnen/Schüler
11) Veränderungsanzeige
12) Informationen zum Sportunterricht